

Ä1 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller*in: Johanna Saary (TU Darmstadt)

Änderungsantrag zu SOÄA1

Von Zeile 2784 bis 2786:

Einfügen des ~~§1(3)~~§1(1) nach Satz 4 in die Schiedsgerichtsordnung:

~~§1(3): Es ist nicht zulässig, dass über die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts in der selben Hochschulgruppe sind.~~

In das Schiedsgericht müssen Personen aus mindestens drei Hochschulgruppen gewählt werden.

Begründung

An dieser Stelle wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichts definiert.